

Engagementordnung

des Schützenverein Gleidingen von 1928 e.V.

Vorwort

Der Schützenverein Gleidingen von 1928 e.V. versteht sich als traditionsbewusster moderner Verein und als soziale Gemeinschaft. In der Vergangenheit konnten viele Projekte und Veranstaltungen auf Grund des ehrenamtlichen Engagements unserer Mitglieder dargestellt werden.

Wer Mitglied im Schützenverein Gleidingen ist oder die Mitgliedschaft anstrebt, für den sollte neben der Leidenschaft zum Schieß- oder Dartsport auch das Engagement für unseren Verein und dessen Ziele eine Selbstverständlichkeit darstellen.

§1 Grundlage

1. Jedes Mitglied im Alter von 14 bis 67 Jahren ist gemäß §14 der Satzung verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten und seines persönlichen Engagements eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten.
2. Personen jünger 14 und älter als 68 Jahre, sowie Personen mit einer behördlich anerkannten Scherbehinderung über 50% sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Fördermitglieder und passive Mitglieder gemäß §2 Nr. 1a) und c) der Beitragsordnung sind von dieser Ordnung ebenso ausgenommen.

§2 Arbeiten/Engagement

Als Arbeitsstunden werden anerkannt:

1. Arbeiten und Sachleistungen zur Pflege, Wartung und Erweiterung der Gebäude, Freiflächen und technischen Anlagen der vereinseigenen Grundstücke und Gebäude,
2. Organisation und Durchführung von vereinsinternen Wettkämpfen (z.B. Vereinsmeisterschaften, Ostereierschießen, Königs- und Ehrenpreisschießen),
3. Absicherung des Trainings und von vereinsinternen Wettkämpfen als SchießleiterIn oder Aufsicht,
4. aktive ehrenamtliche Tätigkeit in Ämtern und Ausschüssen gemäß der Satzung (z.B. geschäftsführender und erweiterter Vorstand, Kassenprüfer)
5. aktive ehrenamtliche Tätigkeit als SprtenleiterIn oder Teamkapitän (Dart)
6. aktive ehrenamtliche Tätigkeit in den Dachorganisationen und –verbänden
7. aktive ehrenamtliche Tätigkeit in der Vereinsgaststätte oder bei durch den Verein organisierten Veranstaltungen (z.B. Proklamation, Schützenball)

§3 Höhe der Arbeitsstunden

1. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden legt die Jahreshauptversammlung jährlich auf Antrag fest.
2. Wird keine Änderung festgelegt, so gilt die bisherig festgelegte Stundenanzahl fort.

§4 Nachweis

1. Der Nachweis der Arbeitsstunden erfolgt auf der vom geschäftsführenden Vorstand oder beauftragter Person ausgegebenen Nachweiskarte. Diese kann auch in elektronisch Form bestehen.
2. Geleistete Arbeitsstunden sind von dem/der Betreffenden in die Nachweiskarte einzutragen und von dem/der beauftragter Person des Vorstandes abzeichnen zu lassen.
3. Jedes Mitglied ist für seinen Nachweis selbst verantwortlich. Die Nachweiskarten sind bis zum 30.1. des Folgejahres bei dem/der beauftragter Person des Vorstandes abzugeben. Ein geeigneter Nachweis für die Abgabe ist vom Empfänger dem Inhaber der Nachweiskarte zu erstellen.

§5 Ersatzleistung

1. Nicht geleistete oder nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden mit einer Ersatzleistung in Form eines Geldbetrages pro Stunde dem Mitglied in Rechnung gestellt.
2. Die Höhe des Geldbetrages legt die Jahreshauptversammlung jährlich auf Antrag fest.
3. Wird keine Änderung festgelegt, so gilt die bisherig festgelegte Stundenanzahl fort.
4. Die Zahlung der Ersatzleistung erfolgt automatisch im ersten Quartal des Folgejahres durch Einzug des fälligen Betrages vom Konto des Mitgliedes durch das erteilte SEPA-Lastschriftmandat. Eine vorherige Ankündigung findet nicht statt.⁴
5. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen die Ablöse bis dahin auf das Vereinskonto überweisen bzw. einzahlen.
6. In Bezug auf Zahlungsverzug bzw. fehlgeschlagenen Einzug gilt §6 Nr. 2 bis 4 der Beitragsordnung.

§5 Minderung der Höhe der Arbeitsstunden

1. Ein Antrag auf Minderung der Arbeitsstunden ist bis zum 30.11. eines Jahres für das Folgejahr schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dem Antrag sind eine hinreichende und nachvollziehbare Begründung sowie belegende Nachweise beizufügen.
2. Eine Bewilligung auf Minderung der Arbeitsstunden gilt nur für das Antragsjahr.

§6 Ersatzperson

1. Sollte es einem Mitglied nicht möglich seine Arbeitsstunden persönlich zu erbringen, so kann dieses Mitglied auf schriftlichen beim Vorstand ein anderes Mitglied als Ersatz benennen, welches seine Arbeitsstunden leistet.
2. Die geleisteten Arbeitsstunden gemäß §2 Nr. 4 bis 6 der Ersatzperson, werden nicht für die zu ersetzende Person angerechnet.

§7 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden auf Antrag durch den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen.

§8 Inkrafttreten

Diese Engagementordnung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 19. April 2024 in Kraft.